

Bei Gesetzen, die die Rechte der Länder berühren, muss der BR zustimmen (Zustimmungsgesetze). Bei allen anderen Gesetzen kann der BR Einspruch einlegen (Einspruchsgesetze), der wiederum vom Bundestag überstimmt werden kann.



Gesetzgebung
Gesetze auf Bundesebene werden unter Beteiligung des Bundesrats (BR) vom Bundestag beschlossen.

Kommunikation nach innen und außen
• Meinungen der Bevölkerung müssen in den politischen Entscheidungsprozess eingebracht werden
• eigene Positionen und Überzeugungen müssen gegenüber der Öffentlichkeit dargestellt und erklärt werden (vor allem im Bundestagsplenum)

Untersuchungsausschüsse
• werden auf Antrag von 1/4 der Abgeordneten einberufen
• führen eine öffentliche Beweisaufnahme durch und sollen so Missstände aufklären, die im Verantwortungsbereich der Regierung liegen

Freies Mandat und Fraktionsdisziplin

Bundestagsmitglieder sind Vertreter/-innen des ganzen Volkes, nicht an Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 GG). Abgeordnete müssen also eigenverantwortlich entscheiden, darin besteht ihre Leistung für die Bevölkerung.

In der Realität wird das freie Mandat von der Fraktionsdisziplin eingeschränkt: Die Mitglieder einer Fraktion gehören zumeist derselben Partei an und vertreten daher oft ähnliche Positionen. Aber auch innerhalb von Parteien und Fraktionen kann es unterschiedliche politische Meinungen geben. Dann wird versucht, eine gemeinsame Position für die Abstimmung im Parlament zu finden. Erwartet wird, dass sich alle Fraktionsmitglieder trotz ihres freien Mandats der gemeinsamen erarbeiteten Position anschließen oder sich bei der Parlamentsabstimmung enthalten. Dieses Verfahren lässt sich als Fraktionsdisziplin oder -solidarität beschreiben.

Die Fraktionen im Bundestag haben viele gute Gründe für Fraktionsdisziplin, also dafür, im Parlament möglichst geschlossen aufzutreten. Mit geheimer Kraft können sie ihre Interessen und Ziele besser durchsetzen und gegenüber dem politischen Gegner Zusammenhalt und Stärke demonstrieren. Zudem sind sie so auch für die Wähler/-innen besser berechenbar.

Wo findet man die rechtlichen Grundlagen zur Arbeit des Bundestags?

- Grundgesetz, vor allem Art. 20, 38, 63, 67
- Abgeordnetengesetz, Bundswahlgesetz
- Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags

Budgetrecht: Bundestag stimmt jährlich über die von der Regierung geplanten Ausgaben ab (Haushaltswentwurf)

Abstrakte Normenkontrolle: 1/4 der Abgeordneten wird benötigt, um beim Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen, ob ein Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist

Regierungskontrolle
Fragerechte: dienen der Informationsgewinnung sowie der Herstellung von Öffentlichkeit und werden vor allem von der Opposition genutzt

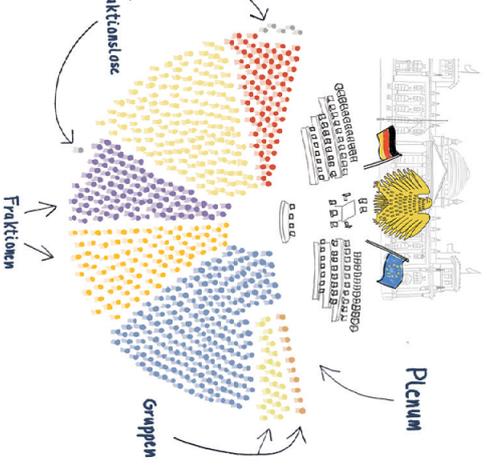
Da die Bundesregierung direkt und dauerhaft auf die Unterstützung des Parlaments angewiesen ist, spricht man in Deutschland von einem parlamentarischen Regierungssystem. In einem präsidentiellen Regierungssystem wie in den USA ist die Regierung viel unabhängiger vom Parlament.

Durch die Wahl sind Parlamentsmehrheit und Regierung eng miteinander verbunden. Die Fraktionen, die nicht die Regierung stützen, bilden die Opposition.

Aufgaben des Bundestags
Wahl des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin
• Bundestag wählt den/die Bundeskanzler/-in mit der Mehrheit seiner Mitglieder
• Bundestag kann den/die Bundeskanzler/-in wieder absetzen, indem er eine andere Person in dieses Amt wählt (konstruktives Misstrauensvotum)

Spicker Politik Nr. 23

Deutscher Bundestag



Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Autor: Denny Schindler Gestaltung: Mehr Design/Rauidel Medien
2. Auflage: Januar 2025, CC-BY-SA 4.0, bpb.de/spicker



Präsidentium
• 13 Personen
• 5 Jahre
• 1. Vorsitz: Bundespräsident
• 2. Vorsitz: Bundespräsident
• 3. Vorsitz: Bundespräsident

Altestenrat
• 13 Personen
• 5 Jahre
• 1. Vorsitz: Bundespräsident
• 2. Vorsitz: Bundespräsident
• 3. Vorsitz: Bundespräsident

Weitere Gremien
• **Untersuchungsausschüsse:** klären Sachverhalte im öffentlichen Interesse auf und erstaten darüber Bericht (S. 7)
• **Enquete-Kommissionen:** Abgeordnete und Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis beraten gemeinsam zu Grundsatzfragen und legen dem Bundestag Empfehlungen vor
• **Parlamentarisches Kontrollgremium:** überwacht die Arbeit der Geheimdienste

Der Deutsche Bundestag

• ist seit 1949 das Parlament der Bundesrepublik Deutschland
• vertritt seit 1990 die gesamte deutsche Bevölkerung
• tagt seit 1999 im Reichstagsgebäude in Berlin (davor in Bonn)
• wird für eine Zeitsdauer von 4 Jahren gewählt (Wahlperiode)
• ist das einzige Verfassungsorgan, das direkt vom Volk gewählt wird

Gemäß dem Prinzip der Gewaltenteilung wird die Staatsgewalt zum Zwecke der Machtbegrenzung auf verschiedene Organe aufgeteilt. Der Bundestag verkörpert gemeinsam mit dem Bundesrat die gesetzgebende Gewalt (Legislative). Der Bundesrat nimmt die Interessen der 16 Länder auf Bundesebene wahr. Er ist an allen Gesetzen beteiligt, kann teilweise allerdings vom Bundestag überstimmt werden (Artikel 77 GG).

Die Abgeordneten

Das Bundeswahlgesetz legt seit der Wahlrechtsreform 2023 die Zahl der Parlamentarismitglieder verbindlich auf 630 fest. Zuletzt war der Bundestag stetig gewachsen und umfasste zu Beginn der 20. Wahlperiode (2021–2025) die Rekordzahl von 736 Abgeordneten. Diese Entwicklung hat regelmäßig Kritik hervor, auch wenn sie die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht beeinträchtigt hat. Sie war auf Überhang- und Ausgleichsmandate zurückzuführen, die mit der Wahlrechtsreform abgeschafft wurden. In Sitzungswochen (ungefähr 22 pro Jahr) kommen alle Abgeordneten nach Berlin, in der übrigen Zeit sind sie vor allem in ihrem Wahlkreis tätig.

Mehr zu den Bundestagswahlen und zur Wahlrechtsreform im Spicker Nr. 22: Bundestagswahlen

Präsidentium
• 13 Personen
• 5 Jahre
• 1. Vorsitz: Bundespräsident
• 2. Vorsitz: Bundespräsident
• 3. Vorsitz: Bundespräsident

Altestenrat
• 13 Personen
• 5 Jahre
• 1. Vorsitz: Bundespräsident
• 2. Vorsitz: Bundespräsident
• 3. Vorsitz: Bundespräsident

Plenum (S. 1)
• Vollversammlung der Abgeordneten im Plenarsaal
• Entscheidungsgremium, das alle Gesetzesvorlagen behandelt und beschließt
• dient der Herstellung von Öffentlichkeit (Sitzungen sind öffentlich)

Fachausschüsse
• bestehen aus Bundestag-Mitgliedern
• Dauer der Wahlperiode
• bearbeiten einen Politikbereich, der meist einem Ministerium (z. B. Finanzen, Verteidigung, Gesundheit usw.) entspricht
• bereiten Sitzungen und Beschlüsse des Bundestags vor
• können öffentliche Anhörungen durchführen
• werden von Bundestag-Mitgliedern und Interessengruppen beauftragt

Der Bundestag als Fraktionenparlament

Die Abgeordneten einer Partei schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Fraktionen für die parlamentarische Arbeit wird der Bundestag auch als Fraktionenparlament bezeichnet. Die Stärke der Fraktionen ist entscheidend für die Besetzung von Ämtern und Ausschüssen.

• **Fraktionen müssen mindestens fünf Prozent der Abgeordneten umfassen (ab der 21. Wahlperiode: 3% Abgeordnete).**
• **Besonderheit: CDU und CSU bilden eine Fraktion, da sie in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen.**
• **Parteien ohne Fraktionsstärke können eine Gruppe bilden.**
• **Abgeordnete, die keine Fraktion oder Gruppe angehören, sind fraktionslos (→ Übersicht S. 1).**

Sitzverteilung im Bundestag

Die Zusammensetzung des Bundestags ändert sich zu Beginn jeder Wahlperiode und häufig sogar in deren Verlauf.

	1961	1990	2021	2024
CDU/CSU	251	319	197	196
SPD	203	239	206	207
FDP	67	79	92	90
Bündnis 90/Die Grünen		8	118	117
PDS (bis 2006)/Die Linke		17	39	28*
BSW				10*
AID			82	76
Fraktionslos			2	9
Gesamtstzanzahl	521	662	736	733

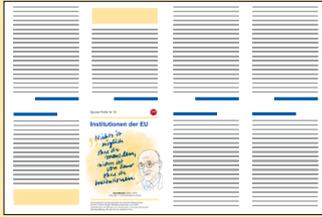
* seit 2.2.2024 als Gruppe



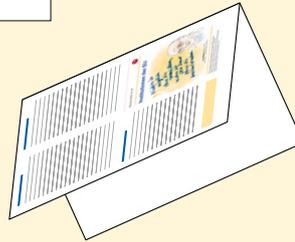
Spicker – der Wissenspeicher zum Selberbasteln

Die wichtigsten Informationen zu Themen aus Politik und Gesellschaft
zusammengefasst auf einer DIN-A4-Seite und zum Falten für die Hosentasche

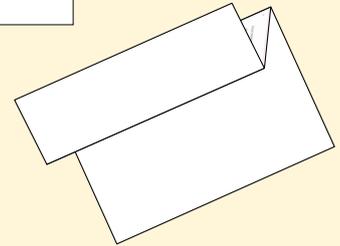
Vorab: Den Spicker aus dem Heft heraustrennen. Beim Kopieren der herausgetrennten Seite 0,5 cm Abstand zur Außenkante des Scanners lassen. Noch besser: den Spicker als PDF herunterladen und in der gewünschten Anzahl auf A4 ausdrucken (bei den Druckereinstellungen darauf achten, dass in Originalgröße gedruckt wird)



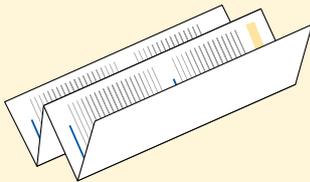
1. Das Blatt quer mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen



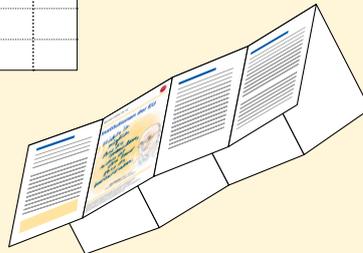
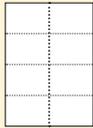
2. Einen der beiden Ränder bis zur Mittelfalte falten



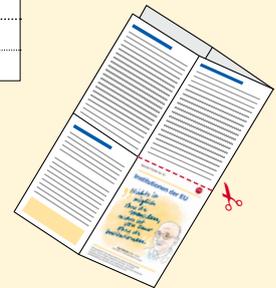
3. Den anderen Rand bis zur Mittelfalte falten



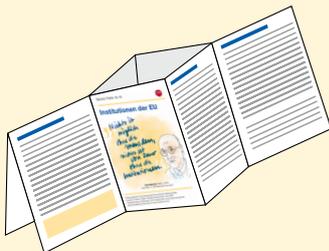
4. Das Blatt wieder entfalten und diesmal längs mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen



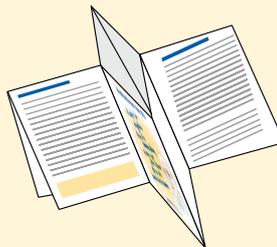
5. Jetzt wieder quer falten und mit einer Schere entlang der gestrichelten roten Linie schneiden



6. Das Blatt wieder entfalten und erneut längs mittig falten; dann von beiden Enden so zusammendrücken, dass die eingeschnittene Mitte auseinandergeht



7. Jetzt bis zum Anschlag drücken



8. Den Ausdruck nun von links so zusammenfalten, dass das Titelblatt oben ist. Jetzt ist es ein echter Spicker, der in die Hosentasche passt!



Die aktuellen und alle bereits erschienenen Spicker gibts zum Download unter bpb.de/spicker oder als Beilage in der aktuellen Themenblätter-Ausgabe!

Fragen, Kritik, Anregungen?
edu@bpb.de